

Hinweise zur Nutzung der Tennishalle aufgrund der Coronapandemie!



Durch die seit dem 23. August 2021 bestehenden Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie der Bekanntmachung des Landkreises Rottal-Inn vom 23. August 2021 ist ab dem 24. August 2021 folgendes zu beachten:

Die Tennishalle darf **ab dem 24. August 2021 nur** mit einem Testnachweis genutzt werden.

Als Testnachweis gilt ein schriftliches oder elektronisches Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht eines Mitglieds des TC Eggenfelden e. V. vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Ist kein Mitglied anwesend kann von dieser Option kein Gebrauch gemacht werden.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.